



# Publikation

für die Urnenabstimmung der Gemeinde Rehetobel

**Sonntag, 22. September 2013**

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Der Gemeinderat hat auf Sonntag, 22. September 2013, eine Urnenabstimmung angeordnet betreffend:

## **Strassenreglement Rehetobel (StrR); Totalrevision**

### **Unterlagen und Informationen**

---

Die Abstimmungsunterlagen können auch via Internet eingesehen und/oder heruntergeladen werden: [www.rehetobel.ch](http://www.rehetobel.ch) → Politik → Abstimmungen/Wahlen → Edikte

### **Eine öffentliche Informationsveranstaltung**

---

findet am Mittwoch, 11. September 2013 um 20:00 Uhr im kleinen Saal des Gemeindezentrums statt. Bei Fragen steht Gemeinderat Philipp Jenny (Präsident der Unterhalts- und Betriebskommission; philipp.jenny@jpns.ch) gerne zur Verfügung.

### **Die Urne ist im Gemeindehaus aufgestellt am**

---

Sonntag, 22. September 2013: 09.30 - 11.00 Uhr

### **Vorzeitige Stimmabgabe bei der Gemeindekanzlei, Büro 4**

---

Mittwoch, 18. September 2013 bis Samstag, 21. September 2013:  
10.30 - 11.30 Uhr

## **Stimmberechtigung**

---

Die Stimmberechtigung beginnt mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Im Übrigen wird auf Art. 50 und Art. 105 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 4 und Art. 5 des kant. Gesetzes über die politischen Rechte verwiesen.

Weitere Erläuterungen zur Stimmabgabe sind auf dem beiliegenden Stimmausweis aufgeführt.

---

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Namens des Gemeinderates unterbreiten wir Ihnen die nachfolgende Abstimmungsfrage zum Entscheid:

**"Wollen Sie der Totalrevision des Strassenreglementes (StrR) zustimmen?"**

**Namens des Gemeinderates bitten wir Sie, dieser Abstimmungsfrage zuzustimmen.**

## **Wollen Sie der Totalrevision des Strassenreglementes (StrR) zustimmen?**

---

### **Ausgangslage**

Der Regierungsrat setzte per 01. Februar 2010 das neue kantonale Strassengesetz (bGS 721.1) in Kraft. Daraus ergab sich, dass jede Gemeinde ein eigenes Strassenreglement bis 01. Januar 2013 öffentlich aufzulegen hat. Vom Kanton wurde ein Musterreglement zur Verfügung gestellt. Zudem ist ein Strassen- und Wegverzeichnis der Gemeinde zu erstellen.

Das Strassengesetz harmonisiert das Strassenrecht der Gemeinden im Kanton unter Wahrung der Gemeindeautonomie. Benützung, Bau und Unterhalt sowie die Kostentragung für die öffentlichen Strassen im ganzen Kantonsgebiet sind neu geregelt. Parallel dazu hat der Regierungsrat die zugehörige Strassenverordnung erlassen. Diese konkretisiert das Gesetz näher und beinhaltet zahlreiche technische und verfahrensrechtliche Vorschriften.

Das Strassenreglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit es im Reglement vorgeschrieben ist. Bedeutsam ist dabei insbesondere die Widmung für den Gemeingebrauch, welche durch die Einräumung eines öffentlichen Fahrwegrechtes bzw. bei Wegen eines öffentlichen Fusswegrechtes gebildet wird.

### **Wichtige Inhalte des neuen Strassenreglements**

Im Prinzip basiert das zur Abstimmung vorgelegte Strassenreglement auf der "Vollzugshilfe Muster-Strassenreglement für die Gemeinden des Kantons Appenzell Ausserrhoden". Die detaillierte Ausarbeitung erforderte aber, alle Bestimmungen des Muster-Reglementes zu überprüfen und deren Tauglichkeit in der Praxis oder für die Verhältnisse in Rehetobel zu verifizieren.

Über verschiedene Bestimmungen wurden mit dem kantonalen Departement für Bau und Umwelt AR (DBU) Abklärungen sowie Gespräche geführt. Die formellen Vorprüfungen durch das DBU erfolgten nach der zweiten Lesung im Gemeinderat. Die Vorschläge und Änderungsbegehren des DBU wurden dabei berücksichtigt.

### **Strasseneinteilung; Art. 4 - 6**

Der Gemeinderat ist zuständig für die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum) und hat dazu ein Strassenverzeichnis zu erstellen. Dieses ist zukünftig eine Beilage des Strassenreglements.

Die Unterhalts- und Betriebskommission hat einen ersten Entwurf des Strassenverzeichnisses erarbeitet. Das Strassenverzeichnis wird nach positiver Abstimmung definitiv erstellt und dem DBU zur Prüfung vorgelegt. Anschliessend wird eine öffentliche Auflage erfolgen, mit Einsprachemöglichkeit gemäss Art. 39 Strassengesetz. Die Legitimation zur Einsprache richtet sich nach Art. 111 Baugesetz.

Die Gemeindestrassen sowie die öffentlichen Strassen im privaten Eigentum gehören zum Strassen- und Wegnetz der Gemeinde. Sie werden in funktionaler Hinsicht wie folgt unterschieden:

#### **Sammelstrassen (SS)**

Sammelstrassen (SS) sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit örtlicher Bedeutung im Gemeindestrassennetz. Sie sammeln den Verkehr aus den Erschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen des gleichen Typs oder zu Kantonsstrassen. Sie stellen die lokalen Verbindungen zwischen den einzelnen Quartieren einer Ortschaft oder einzelner Gemeindeteile sicher.

#### **Erschliessungsstrassen (ES)**

Erschliessungsstrassen (ES) sind Strassen innerhalb besiedelter Gebiete mit quartierinterner Bedeutung im Gemeindestrassennetz.

Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude inner- und ausserhalb der Bauzonen und führen den Verkehr zu den Sammelstrassen. Sie können eingeteilt werden in Quartiererschliessungsstrassen (QES); Zufahrtsstrassen (ZS) sowie in Zufahrtswege (ZW). QES erschliessen grössere Siedlungsgebiete (bis zu 250 Wohneinheiten oder gleichwertigem Verkehrsaufkommen). ZS dienen der Erschliessung kleinerer Gebiete mit geringer Verkehrsdichte (bis zu 75 Wohneinheiten oder gleichwertigem Verkehrsaufkommen). Beide stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel offen. ZW erschliessen Restgebiete, einzelne Parzellen oder Gebäude (bis zu 10 Wohneinheiten innerhalb der Bauzonen bzw. bis zu 5 Wohneinheiten ausserhalb der Bauzonen oder gleichwertigem Verkehrsaufkommen). Zufahrtswege stehen dem allgemeinen Motorfahrzeugverkehr in der Regel nicht offen.

### **Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS)**

Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) sind Strassen ausserhalb besiedelter Gebiete. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken oder Gebieten ausserhalb der Bauzonen oder der Verbindung grösserer land- und forstwirtschaftlich genutzter Gebiete mit dem besiedelten Gebiet. Die GS umfassen untergeordnete Erschliessungsstrassen ausserhalb der Bauzonen sowie die Strassen der Land- und Forstwirtschaft. Es ist vorgesehen, Naturstrassen die dem Gemeingebrauch gewidmet sind, als Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) zu klassieren.

### **Wege (W)**

Öffentliche Wege (inkl. Treppen) liegen abseits von öffentlichen Strassen und dienen nicht dem Motorfahrzeugverkehr. Sie stehen dem allgemeinen Fussgängerverkehr in der Regel offen.

Die öffentlichen Wege können durch Fuss-, Wander- und Radwegnetze überlagert sein.

### **Radwege (RW)**

Es ist nicht vorgesehen, in Rehetobel Radwege auszuscheiden, welche nicht durch die Klassierung als öffentliche Strassen abgedeckt sind. Explizite öffentlich-rechtliche Radwege bestehen nicht.

## **Plätze und Parkplätze (P)**

Als Plätze und Parkplätze sind beispielsweise die Parkplätze beim Gemeindezentrum, beim Löwenpärkli und Scheidweg vorgesehen.

## **Widmung; Art. 7**

Die zur allgemeinen Benützung erstellten Strassen im Eigentum von Kanton und Gemeinden gelten als dem Gemeingebrauch gewidmet. Privatstrassen werden mit der ausdrücklichen Zustimmung der Eigentümerin bzw. des Eigentümers durch die Errichtung einer Dienstbarkeit nach Art. 781 ZGB zugunsten der Öffentlichkeit durch die zuständige Gemeindebehörde dem Gemeingebrauch gewidmet.

Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt und der Zustand den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. des neuen StrR entspricht.

Privatstrassen und -wege können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden. Voraussetzung ist die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer oder die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit.

Strassen von Flurgenossenschaften nach Art. 167 ff. des Gesetzes über die Einführung des ZGB (EG zum ZGB) sowie von Korporationen nach Art. 25 ff. EG zum ZGB, die dem allgemeinen Verkehr dienen, gelten mit der Genehmigung der Statuten, welche den Gemeingebrauch festlegen müssen, durch die zuständige Behörde als dem Gemeingebrauch gewidmet.

Die zuständige Gemeindebehörde lässt die öffentlichen Wege im Sinne von Abs. 2 und 3 im Grundbuch anmerken.

### **Winterdienst; Art. 20**

Der Winterdienst auf öffentlichen und dem Gemeingebrauch gewidmeten Strassen umfasst gemäss kant. Strassengesetz die Schneeräumung, Schneeabfuhr, Glättebekämpfung, den Schutz vor Schneeverwehungen und die besondere Markierung der Strassenränder. Der reduzierte Winterdienst beinhaltet die Schneeräumung und die Glättebekämpfung. Am bestehenden Winterdienst sollen grundsätzlich keine Änderungen vorgenommen werden. Bei land- und forstwirtschaftlichen Strassen mit Naturbelag wird neu ein Beitrag von 15% an die Winterdienstkosten geleistet.

Art. 20, Abs. 3 + 4 des neuen Reglements bestimmt, dass der Gemeinderat über die Details des Winterdienstes auf den öffentlichen Wegen im privaten Eigentum sowie der privaten Strassen und Wege bestimmen kann. Der Artikel 20 wird erst ab der Wintersaison 2014/15 in Kraft treten.

### **Technische Anforderungen; Art. 21 ff.**

Die Anforderungen an Neu- und Ausbau richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleuten (VSS-Normen). Die massgebenden Normen für die Planung und Projektierung sind die SN Normen 640000 bis 640299; Verkehrserhebungen, Verkehrsplanung, Projektbearbeitung, Projektdarstellung, Projektierung, Linienführung, Geometrische Normalprofile, Knoten, Verkehrsberuhigung und Parkieren. In den Normen werden aber keine Aussagen zu den Strassenbreiten gemacht sondern auf die Belastbarkeit (massgebender stündlicher Verkehr im Querschnitt) abgestützt. In die Überlegungen zur Gestaltung der Strassenanlage ist auch der umgebende Raum einzubeziehen und auf besondere, bestehende Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

### **Beitragswesen; Art. 26 - 30**

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte Beiträge zu leisten; und zwar nach Massgabe der ihnen erwachsenen wirtschaftlichen Sondervorteile. Diese Perimeterbeiträge betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- bei Sammelstrassen: 25 - 50 %
- bei Quartiererschliessungsstrassen: 45 - 90 %
- bei Zufahrtsstrassen- und -wegen: 45 - 90 %
- bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 45 - 90 %
- bei Wegen: 10 - 20 %

An die Kosten für den betrieblichen und baulichen Unterhalt leistet die Gemeinde an öffentliche Strassen und Wege im privaten Eigentum folgende Beiträge:

- bei Sammelstrassen: 75 %
- bei Quartiererschliessungs- sowie Zufahrtsstrassen und -wegen: 50 %
- bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 15 %
- bei Wegen: 25 %

Die Höhe des Gemeindebeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach der Bedeutung der Strasse, der Anzahl und des Umfangs der erschlossenen Grundstücke, der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse sowie dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer.

Bisher leistete die Gemeinde, unbesehen dieser Faktoren, Beiträge von 85%. Dies ist im kantonsweiten Vergleich ein Spitzenwert.

### **Strassenklassierung**

Im neuen kantonalen Strassengesetz ist festgehalten, dass die Gemeinden zu ihrem Strassenreglement ein Strassenverzeichnis erstellen müssen.

In dieses Verzeichnis sind gemäss kantonalem Strassengesetz alle öffentlichen Strassen der Gemeinde aufzunehmen und nach ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung in verschiedene Klassen zu unterteilen. Das Strassenverzeichnis hat derzeit noch provisorischen bzw. informativen Status und wird laufend noch Änderungen und Ergänzungen erfahren. **Es ist deshalb nicht Bestandteil dieser Urnenabstimmung.** Das definitive Strassenverzeichnis ist anhand des durch die Stimmbürgerschaft genehmigten Strassenreglementes fertigzustellen. Vor der Inkraftsetzung ist ein öffentliches Auflageverfahren gemäss Art. 8 Abs. 4 und Art. 37 ff des kantonalen Strassengesetzes durchzuführen. Das Strassenverzeichnis bedarf der Genehmigung des kantonalen Departements Bau und Umwelt AR. Bitte beachten Sie dazu den voraussichtlichen weiteren Terminplan.

### **Volksdiskussion**

Während der Volksdiskussion, welche vom 11. März 2013 bis 10. April 2013 dauerte, wurden insgesamt 5 Eingaben mit 29 Punkten, welche das Strassenreglement betreffen, eingereicht. Es wurden auch noch Eingaben auf das noch zu erstellende Strassenverzeichnis gemacht, welches nicht Bestandteil der Abstimmungsvorlage ist. Die einzelnen Eingaben konnten zum Teil im vorliegenden Strassenreglement berücksichtigt werden.

Im Weiteren wurde die Einwohnerschaft bereits an der öffentlichen Informationsveranstaltung vom 26. März 2013 über die Strassenreglements-Totalrevision orientiert.

Eine weitere öffentliche Informationsveranstaltung findet am Mittwoch, 11. September 2013 statt.

### **Finanzielle Auswirkungen**

Finanzielle Auswirkungen haben insbesondere die Vorschriften über die Beitragsleistungen der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Strassen gemäss Art. 29 des StrR.

Die Beitragsleistung der Gemeinde an den Bau und Unterhalt von Strassen wird mit dem neuen StrR reduziert.

Bis anhin wurden generell 85%, bei Naturstrassen die Kosten für das Strassenkies, übernommen. Neu werden die Beiträge der Gemeinde an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum reduziert, was zu einer Entlastung der Gemeindefinanzen beiträgt.

Davon ausgenommen sind Naturstrassen (land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen), welche in Zukunft leicht besser gestellt werden, da an den gesamten Unterhalt 15% gezahlt werden.

Sanierungsarbeiten von öffentlichen Strassen im privaten Eigentum müssen ein Jahr im Voraus (bis spätestens Ende Juni) bei der Bauverwaltung angekündigt werden, damit diese ins Budget des Folgejahres aufgenommen werden können (Art. 30 StrR).

Vergleich der Unterhaltszahlungen von Flurgenossenschaften in den Jahren 2008 - 2012:

Jahr	Bisher 15 %	Neu 50 %	Entlastung der Gemeinde
2008	898.00	2'993.35	2'095.35
2009	1'346.25	4'487.50	3'141.25
2010	824.80	2'749.35	1'924.55
2011	510.90	1'703.00	1'192.10
2012	403.45	1'344.85	941.40
Total in 5 Jahren	3'983.40	13'278.05	9'294.65
Durchschnitt	796.70	2'655.60	1'858.95

## Weiterer Terminplan

11. September 2013	öffentliche Informationsveranstaltung
22. September 2013	Urnenabstimmung
4. Quartal 2013	Genehmigung durch Regierungsrat
01. Januar 2014	Inkrafttreten des neuen StrR, ausgenommen davon ist der Art. 20 (Winterdienst). Dieser gilt erst ab der Wintersaison 2014 / 15 (ab 1. Juli 2014).
1. Quartal 2014	Erlass des Strassenverzeichnisses und weiterer ausführender Beschlüsse durch Gemeinderat
2. Quartal 2014	Öffentliche Auflage Strassenverzeichnis
3. Quartal 2014	evtl. Rechtsmittelverfahren Strassenverzeichnis

**Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger**

**Der Gemeinderat ersucht Sie um sachliche Prüfung und beantragt Ihnen, der Totalrevision des Strassenreglementes (StrR) zuzustimmen. Vielen Dank.**

9038 Rehetobel AR, 02. Juli 2013

Freundliche Grüsse

***NAMENS DES GEMEINDERATES***

*Ueli Graf,  
Gemeindepräsident*

*Urban Walser,  
Gemeindeschreiber*

Beilage:

- Stimmzettel

Anhang:

- Strassenreglement "Abstimmungsfassung"





---

Gemeinde Rehetobel AR

## Strassen – Reglement (StrR)

Von der Stimmbürgerschaft der Gemeinde Rehetobel AR  
**angenommen** an der Urnenabstimmung vom **XX.XX.XXXX**.  
Vom Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh. genehmigt  
am **XX.XX.XXXX**

***Abstimmungsfassung  
22.09.2013***

## INHALTSVERZEICHNIS

---

	<u>Art.</u>
1. Allgemeine Bestimmungen	1 – 3
2. Strasseneinteilung	4 – 6
3. Widmung und Entwidmung	7 – 8
4. Übernahme und Abtretung	9 – 12
5. Strassenbenützung	13 – 15
6. Strassenbau und –unterhalt	
6.1 Strassenbau	16 - 19
6.2 Strassenunterhalt	20
7. Technische Anforderungen	21 – 25
8. Kostentragung	
8.1 Perimeterbeiträge der Grundeigentümer/innen oder Dritter	26 – 28
8.2 Beiträge der Gemeinde	29 – 30
9. Schluss- und Übergangsbestimmungen	31 - 37

# **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

---

Die Einwohnergemeinde Rehetobel, gestützt auf Art. 12 des Strassengesetzes vom 26. Oktober 2009 sowie Art. 4 lit d) der Gemeindeordnung vom 17. April 2007, beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

Zweck

Art. 1

Dieses Reglement regelt ergänzend zur kantonalen Strassengesetzgebung:

- a) die Einteilung und Widmung der Strassen;
- b) die Übernahme und Abtretung von Strassen;
- c) die Strassenbenützung;
- d) den Strassenbau und -unterhalt;
- e) die technischen Anforderungen;
- f) die Kostentragung;

Geltungsbereich

Art. 2

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für alle öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet. Auf Privatstrassen gilt es nur, soweit dieses Reglement es vorschreibt.

<sup>2</sup> Zu den öffentlichen Strassen gehören:

- a) die Gemeindestrassen und -wege (inkl. Plätze und Parkplätze);
- b) die öffentlichen Strassen und Wege im privaten Eigentum (Privatstrassen im Gemeingebrauch).

<sup>3</sup> Für die Wasser-, Gas und Elektrizitätsversorgung sowie die Abwasserentsorgung gelten die spezialrechtlichen Bestimmungen.

Aufsicht, Vollzug

Art. 3

<sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über den Vollzug dieses Reglements aus.

<sup>2</sup> Die vom Gemeinderat bestimmte Kommission vollzieht dieses Reglement, soweit keine anderen Zuständigkeiten festgelegt sind.

## 2. Strasseneinteilung

Strassenverzeichnis

Art. 4

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der zuständigen Kommission die Einteilung der öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde (Gemeindestrassen) und von Privaten (öffentliche Strassen im privaten Eigentum).

<sup>2</sup> Das Verfahren für den Erlass und die Änderung des Strassenverzeichnisses richtet sich nach Art. 8 StrG.

Einteilung

Art. 5

<sup>1</sup> Die öffentlichen Strassen im Gemeindegebiet werden wie folgt eingeteilt:

- a) Sammelstrassen (SS) (Art. 2 StrV)<sup>1</sup>;
- b) Erschliessungsstrassen (ES) (Art. 3 StrV)<sup>2</sup>;
  - 1. Quartiererschliessungsstrassen (QES)
  - 2. Zufahrtsstrassen (ZS)
  - 3. Zufahrtswege (ZW)
- c) Land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen (GS) (Art. 4 StrV);
- d) Wege (inkl. Treppen) (W) (Art. 5 StrV);
- e) Radwege (RW);
- f) Plätze und Parkplätze (P).

<sup>2</sup> Die Strassen und Wege nach Abs. 1 können mit Fuss- und Wanderwegen im Sinne der Gesetzgebung über die Fuss- und Wanderwege überlagert sein.

Namensgebung und

Art. 6

Nummerierung der Häuser

<sup>1</sup> Die Benennung der Strassen, Wege und Plätze sowie die Abänderung bestehender Namen ist Sache des Gemeinderates.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt Richtlinien für die Strassenbenennung und die Nummerierung der Häuser. Die traditionellen Flurnamen sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Die Empfehlungen des Bundes<sup>3</sup> sowie der Fachorganisationen<sup>4</sup> sind dabei wegleitend.

---

<sup>1</sup> SN Norm 640044

<sup>2</sup> SN Norm 640045

<sup>3</sup> Empfehlung „Gebäudeadressierung und Schreibweise von Strassennamen für die deutschsprachige Schweiz“ Bundesamt für Landestopografie, Mai 2005

<sup>4</sup> SN-Norm 612040 „Gebäudeadressierung“

<sup>4</sup> Das erstmalige Anbringen von Strassentafeln und Hausnummern erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Der Ersatz der Hausnummern geht zu Lasten der Grundeigentümer.

### **3. Widmung und Entwidmung**

Widmung

Art. 7

<sup>1</sup> Privatstrassen und -wege, die den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements genügen, können durch den Gemeinderat dem Gemeingebrauch gewidmet werden.

<sup>2</sup> Voraussetzung ist:

- a) die ausdrückliche Zustimmung der Grundeigentümer<sup>5</sup>, oder
- b) die Errichtung einer Wegdienstbarkeit zugunsten der Öffentlichkeit<sup>6</sup>.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat lässt die öffentlichen Wege im privaten Eigentum im Grundbuch anmerken<sup>7</sup>.

Entwidmung

Art. 8

<sup>1</sup> Der Gemeingebrauch an öffentlichen Strassen und Wegen kann dauernd entzogen werden, wenn er für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr hat.

<sup>2</sup> Über die Entwidmung von öffentlichen Strassen und Wegen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 2 Abs. 5 StrG.

### **4. Übernahme und Abtretung**

Übernahme von Strassen  
im privaten Eigentum mit  
Zustimmung der Grundeigentümer

Art. 9

<sup>1</sup> Bestehende oder geplante, abparzellierte Strassen und Wege im privaten Eigentum werden mit Zustimmung der privaten Eigentümer durch die Gemeinde zu Eigentum und Unterhalt übernommen, wenn:

- a) die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt;
- b) die Strasse oder der Weg den technischen Anforderungen gemäss Art. 21 ff. dieses Reglements entspricht.

<sup>2</sup> Die Abtretung hat in der Regel unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. Anhaftende Dienstbarkeiten sind nach Möglichkeit zu

---

<sup>5</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>6</sup> Art. 2 Abs. 2 StrG

<sup>7</sup> Art. 2 Abs. 4 StrG

löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Gemeinde. Vermessung und Vermarkung gehen zu Lasten der Abtretenden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Übernahme. Bei einer entgeltlichen Übernahme gelten die Finanzkompetenzen gemäss Gemeindeordnung.

ohne Zustimmung der  
Grundeigentümer

Art. 10

<sup>1</sup> Strassen und Wege im privaten Eigentum können durch die Gemeinde auf dem Enteignungsweg übernommen werden, wenn die Übernahme im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere wenn sie zur Sicherstellung einer geordneten baulichen Entwicklung benötigt werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Zwangsabtretung. Das Verfahren und die Entschädigungsfrage richten sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz<sup>8</sup>.

Übernahme gemäss Er-  
schliessungsprogramm

Art. 11

Die Gemeinde übernimmt privat erstellte Erschliessungsanlagen in der Regel spätestens zum Zeitpunkt, in dem sie nach dem Erschliessungsprogramm<sup>9</sup> hätten erstellt werden müssen.

Abtretung von Gemein-  
destrassen an Private

Art. 12

<sup>1</sup> Gemeindestrassen und -wege können nach Widerruf der Widerrufung an Private abgegeben werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Entschädigung fest. Sie bemisst sich nach dem Interesse des übernehmenden Privaten. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten der Privaten.

## **5. Strassenbenützung**

Verkehrsbeschränkungen,  
Parkieren

Art. 13

<sup>1</sup> Der Gemeinderat bestimmt, welche Stellen Verkehrsbeschränkungen und -anordnungen im Sinne von Art. 15 und 16 StrG erlassen.

---

<sup>8</sup> Gesetz über die Zwangsabtretung (bGS 711.1)

<sup>9</sup> Art. 59 BauG i.V.m. Erschliessungsprogramm

<sup>2</sup> Vorschriften über das Parkieren werden in einem separaten Parkierungsreglement vom Gemeinderat erlassen.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach der eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzgebung sowie Art. 10 StrV.

Gesteigerter Gemeingebrauch, Sondernutzung

Art. 14

<sup>1</sup> Bewilligungen nach Art. 17 und 19 StrG erteilt die zuständige Kommission. Für Strassenaufbrüche ist der Bauverwaltung vorgängig ein Gesuch einzureichen.

<sup>2</sup> Die Erteilung von Konzessionen nach Art. 18 StrG ist Sache des Gemeinderats.

<sup>3</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 11 StrV.

Benutzungsgebühren

Art. 15

<sup>1</sup> Für gesteigerten Gemeingebrauch und Sondernutzung werden Benutzungsgebühren erhoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat erlässt einen separaten Gebührentarif.

## **6. Strassenbau und -unterhalt**

### **6.1 Strassenbau**

Planungsgrundlagen

Art. 16

Planung und Bau der öffentlichen Strassen richten sich nach dem Gemeinderichtplan, den Sondernutzungsplänen sowie dem Erschliessungsprogramm<sup>10</sup>.

Koordination

Art. 17

<sup>1</sup> Die übrigen Erschliessungsanlagen für Wasser, Abwasser, Energie, Kommunikation etc. sind in die Planung einzubeziehen.

<sup>2</sup> Werkleitungen der Ver- und Entsorgung sind möglichst zusammen mit dem Bau der öffentlichen Strassen zu erstellen oder zu verlegen.

Zuständigkeiten

Art. 18

<sup>1</sup> Für Strassenbauprojekte erstellt die zuständige Kommission Projektierungsvorgaben. Die Strassenbauprojekte werden vom

---

<sup>10</sup> Art. 59 BauG

Gemeinderat unter Vorbehalt der Finanzkompetenz gemäss Gemeindeordnung beschlossen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Projektierung und Bau von öffentlichen Strassen an Dritte übertragen<sup>11</sup>. Die Projekte bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommission.

Verfahren

Art. 19

<sup>1</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 36 ff. StrG. Über Einsprachen entscheidet der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Zuständigkeit und Verfahren für die Bewilligung von Privatstrassen richten sich nach den Vorschriften über die Baugesetzgebung.

## 6.2 Strassenunterhalt

Winterdienst

Art. 20

<sup>1</sup> Die Gemeinde organisiert und bezahlt den Winterdienst für die öffentlichen Strassen im Gemeindeeigentum sowie im privaten Eigentum auf dem gesamten Gemeindegebiet. Ausgenommen davon sind land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen im privaten Eigentum, bei denen wird ein Beitrag von 15 % geleistet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann gegen Entschädigung auch den Schneebruch für Privatstrassen, -wege und -plätze besorgen, sofern Lage und Unterhalt dies gestatten.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt, für welche öffentlichen Wege im privaten Eigentum die Gemeinde den Winterdienst organisiert und bezahlt.

<sup>4</sup> Die Zuteilung nach Abs. 3 erfolgt insbesondere nach:

- a) der Bedeutung der Wege für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der betroffenen Liegenschaften;
- c) der Ausgestaltung der Wege;
- d) der Gegebenheit, dass der Weg maschinell vom Schnee geräumt werden kann.

---

<sup>11</sup> Art. 57 Abs. 3 BauG

## 7. Technische Anforderungen

Anforderungen bei Neu- bau, Ausbau und Ge- samterneuerung	Art. 21 Die Anforderungen an Neu- und Ausbau sowie Gesamterneuerung von öffentlichen Strassen und Privatstrassen richten sich nach deren Funktion und Verkehrsbedeutung sowie den massgebenden Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Normen).
Weitere Anforderungen für Stichstrassen	Art. 22 <sup>1</sup> Stichstrassen (Sackgassen) sind bei Sammelstrassen (SS), Quartiererschliessungsstrassen (QES) sowie Zufahrtsstrassen (ZS) in der Regel mit einem Wendepplatz gemäss VSS-Normen zu versehen. <sup>2</sup> Auf einen Wendepplatz kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn das Wendemanöver über Garageneinfahrten und Vorplätze grundbuch-rechtlich gesichert ist.
Weitere Anforderungen für Wege und Treppen	Art. 23 <sup>1</sup> Für separate Wege und Treppen gelten folgende Anforderungen: - Gehweg: min. Breite = 1.00 m, max. Steigung = 20 % - Treppenweg: min. Breite = 1.00 m, max. Steigung = 50 % <sup>2</sup> Fusswege mit starkem Gefälle und Treppen sind nach Möglichkeit mit Handläufen zu versehen.
Land- und forstwirtschaft- liche Güterstrassen	Art. 24 Neue land- und forstwirtschaftliche Güterstrassen haben eine minimale Fahrbahnbreite von 3.00 m aufzuweisen.
Ausnahmen	Art. 25 Über Abweichungen von den vorstehenden technischen Anforderungen – im Sinn von einfacheren und kostengünstigeren Standards – entscheidet der Gemeinderat.

## 8. Kostentragung

### 8.1 Perimeterbeiträge der Grundeigentümer/innen oder Dritter

Grundsatz

Art. 26

An die Kosten für den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen leisten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie allfällige Dritte nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge (Perimeterbeiträge).

Perimeterbeiträge

Art. 27

<sup>1</sup> Die Perimeterbeiträge an den Neu- und Ausbau von Gemeindestrassen und -wegen betragen in Bezug auf die Gesamtkosten:

- a) bei Sammelstrassen: 25% bis 50%;
- b) bei Quartierschliessungsstrassen: 45% bis 90%;
- c) bei Zufahrtsstrassen und -wegen: 45% bis 90%;
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 45% bis 90%;
- e) bei Wegen: 10% bis 20%

<sup>2</sup> Die Höhe des Perimeterbeitrags richtet sich im festgelegten Beitragsrahmen namentlich nach:

- a) der Bedeutung der Strasse für die Gemeinde;
- b) Anzahl und Umfang der erschlossenen Grundstücke;
- c) der Ausgestaltung der Strasse als Stich-, Ring- oder Durchgangsstrasse;
- d) dem Sondervorteil für den betroffenen Grundeigentümer

Zuständigkeit und Verfahren

Art. 28

<sup>1</sup> Das Perimeterverfahren wird durch den Gemeinderat durchgeführt. Er kann eine Perimeterkommission einsetzen<sup>12</sup>.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach Art. 32 ff. StrV.

---

<sup>12</sup> Art 31 Abs. 2 StrV (bGS 731.111)

## 8.2 Beiträge der Gemeinde

Beiträge an den Unterhalt

Art. 29

<sup>1</sup> Die Gemeinde leistet an den betrieblichen und baulichen Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum folgende Beiträge:

- a) bei Sammelstrassen: 75 %;
- b) bei Quartierschliessungsstrassen: 50 %;
- c) bei Zufahrtsstrassen und –wegen: 50 %;
- d) bei land- und forstwirtschaftlichen Güterstrassen: 15 %;
- e) bei Wegen: 25 %;

Verfahren und Zuständigkeit

Art. 30

<sup>1</sup> Gesuche um Beiträge an den Unterhalt von öffentlichen Strassen und Wegen im privaten Eigentum sind jeweils bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres unter Vorlage einer provisorischen Kostenzusammenstellung bei der Bauverwaltung anzukündigen. Bis spätestens Ende März des folgenden Jahres sind die definitiven Gesuche um Beiträge mit den massgebenden Belegen der Bauverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die zuständige Kommission entscheidet über die Beitragsleistungen im Rahmen des genehmigten Voranschlages.

## 9. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Verfahrenskosten, Gebühren

Art. 31

<sup>1</sup> Wer amtliche Verrichtungen nach diesem Reglement verlangt oder veranlasst, hat die entsprechenden Verfahrenskosten zu tragen.

<sup>2</sup> Die Gebührenerhebung und -bemessung erfolgt nach dem kantonalen Gebührentarif für die Gemeinden<sup>13</sup>.

---

<sup>13</sup> bGS 153.2

Rechtsschutz	<p>Art. 32</p> <p>Gegen Verfügungen und Beschlüsse, die in Anwendung dieses Reglements ergehen, kann innert 20 Tagen wie folgt Rekurs erhoben werden:</p> <p>a) gegen Verfügungen und Beschlüsse der zuständigen Kommission an den Gemeinderat;</p> <p>b) gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderats an das Departement Bau und Umwelt.<sup>14</sup></p>
Strafbestimmung	<p>Art. 33</p> <p>Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder darauf beruhende Erlasse und Verfügungen verstösst, wird mit Busse von 300 - 40'000 Franken bestraft.</p>
Aufhebung bisherigen Rechts	<p>Art. 34</p> <p>Das Strassenreglement vom 13. September 1964 inkl. aller Nachträge und Ergänzungen wird aufgehoben.</p>
Besitzstandswahrung	<p>Art. 35</p> <p>Strassen, welche nach altem Recht ohne Ausmarkung<sup>15</sup> von der Gemeinde übernommen wurden, gelten nach neuem Recht als Gemeindestrassen.</p>
Laufende Verfahren	<p>Art. 36</p> <p><sup>1</sup> Laufende Verfahren werden mit Inkrafttreten dieses Reglements materiell nach den neuen Vorschriften beurteilt.</p> <p><sup>2</sup> Behörden, die nach neuem Recht nicht mehr zuständig sind, haben die bei ihnen anhängigen Verfahren noch zu erledigen. Ein allfälliger Weiterzug richtet sich nach der neuen Zuständigkeitsordnung.</p>

---

<sup>14</sup> Art. 88 Abs. 1 StrG

<sup>15</sup> Oberkaien-Gigeren, Ettenberg, Nord, Neuschwendli, Klingensbuech

Referendum und Inkrafttreten

Art. 37

<sup>1</sup> Diese Reglement untersteht dem obligatorischen Referendum<sup>16</sup>.

<sup>2</sup> Es bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten.

9038 Rehetobel AR, 18.06.2013

GEMEINDERAT REHETOBEL

Ueli Graf  
Gemeindepräsident

Urban Walser  
Gemeindeschreiber

---

<sup>16</sup> Art. 4 lit. d) Gemeindeordnung

